

Ehrungsordnung (TVV/EO)
Thüringer Volleyball-Verband e.V.



1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Auf der Grundlage dieser Ehrungsordnung (TVV/EO) werden durch den Thüringer Volleyball-Verband e.V. (TVV) Verdienste um die Erhaltung, Verbreitung und Entwicklung des Volleyballsports in Thüringen gewürdigt.

1.2 Diese Ordnung regelt die Ehrung von Mitgliedern des TVV, Einzelpersonen und Nichtmitgliedern.

1.3 Die Ehrungsordnung regelt nicht die Auszeichnung von siegreichen und platzierten Mannschaften im Spiel- bzw. Turnierbetrieb des TVV.

2. Ehrungsarten

2.1 Ehrenmitgliedschaft

Die höchste Auszeichnung des TVV ist die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit für langjährige und herausragende Verdienste um den Volleyballsport in Thüringen. Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde verbunden mit einem Sachgeschenk.

2.2 Ehrenwimpel

2.2.1 Für langjährige Verdienste um die Verbreitung und Entwicklung des Volleyballsports in allen Bereichen kann dem Mitgliedsverein der Ehrenwimpel des TVV verliehen werden.

2.2.2 Die Ehrung kann vorrangig anlässlich von Vereins- bzw. Abteilungsjubiläen (ab 10 Jahre, weiter alle 5 Jahre) beantragt und verliehen werden. Damit werden deren dauerhaftes Bestehen und die langjährige Arbeit anerkannt.

2.2.3 Der Ehrenwimpel wird durch eine Urkunde mit entsprechendem Wortlaut ergänzt.

2.3 Ehrennadel

2.3.1 Für hervorragende Verdienste im Ehrenamt für den Volleyballsport in Thüringen kann die Ehrennadel des TVV an Einzelpersonen verliehen werden.

2.3.2 Sie wird für langjähriges und erfolgreiches Wirken im Verband, in seinen Organen und Mitgliedsvereinen in den Stufen Gold, Silber und Bronze ausgereicht.

2.3.3 Zur Ehrennadel wird eine Urkunde mit entsprechendem Wortlaut überreicht.

2.3.4 Die Ehrung sollte vorrangig noch während der aktiven Wirkungsphase des zu Ehrenden beantragt werden.

2.3.5 Sofern die Verleihung der Ehrennadel noch nicht möglich ist, sollte für mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit nach Ausscheiden als Dank eine entsprechende Urkunde verliehen werden.

2.4 Leistungsnadel

Das Präsidium kann Spielern/innen sowie hauptamtlichen Trainern/innen für ihren aktiven und dauerhaften Einsatz in den verschiedenen Ligen des TVV und DVV auszeichnen.

2.5 Sachgeschenk

2.5.1 Die Ehrung kann auch in Form eines Sachgeschenkes vorgenommen werden, insbesondere wenn die Ehrung mit Ehrenwimpel und Ehrennadel nicht dem Anlass entsprechend und angemessen erscheint.

2.5.2 Bestehende steuerrechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.

2.6 Ehrung von Nichtmitgliedern

2.6.1 Der TVV kann mit Ehrenwimpel, Ehrennadel und Sachgeschenk auch verdienstvolle Nichtmitglieder und Personen würdigen, die mit ihrer Tätigkeit die Arbeit des Verbandes unterstützen und damit die Entwicklung des Volleyballsports in Thüringen fördern. Dazu zählen insbesondere Personen des öffentlichen Lebens, Zuwender, Sponsoren, Berichterstatter und auch Verbände oder Vereine.

2.6.2 Grundsätzlich ist vor der Bewilligung der Ehrung durch das Präsidium des TVV zu prüfen, ob weitere Möglichkeiten zur angemessenen Würdigung der Verdienste von Nichtmitgliedern bestehen.

3. Antragstellung und Bewilligung

3.1 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, Organe und Funktionsträger des TVV.

3.2 Die höchste Ehrung des TVV (Pkt 2.1) nimmt der Verbandstag vor. Der Antrag auf Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft muss dem Ordentlichen Verbandstag ordnungsgemäß und termingerecht als Beschlussvorlage vorliegen.

3.3 Die Anträge auf Ehrung mit Ehrenwimpel, Ehrennadel, Leistungsnadel oder Sachgeschenk müssen vollständig und mindestens drei Monate vor dem möglichen Termin der Ehrung zur Bearbeitung in der Geschäftsstelle des TVV vorliegen. Sie können anhand eines vorgegebenen Formulars (Anlage) gestellt werden.

3.4 Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrung nach Pkt. 3.2 trifft das Präsidium.

3.5 Der Antragsteller wird über die Entscheidung des Präsidiums in geeigneter Weise informiert.

3.6 Wird ein Antrag auf Ehrung abgelehnt, so ist dies zu begründen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller das Verbandsgericht anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

4. Vollziehung der Ehrung

Alle Ehrungen sind in einem der Ehrung angemessenen würdigen Rahmen durchzuführen. Die Ehrung wird möglichst von einem Mitglied des Präsidiums oder vom Vorsitzenden eines anderen Organs des TVV vorgenommen.

5. Bekanntmachung der Ehrung

5.1 Die Ehrung ist in geeigneter Weise im Verband und insbesondere im Falle der Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft auch darüber hinaus bekannt zu machen.

5.2 Alle Ehrungen werden in der Chronik des TVV festgehalten.

6. Fortgeltung von vorgenommenen Ehrungen

Ehrungen des TVV, die seit seiner Gründung bzw. vor Inkrafttreten dieser Ehrungsordnung von seinen Organen ausgesprochen wurden, gelten ohne nochmalige Prüfung durch das Präsidium fort.

7. Aberkennung von Ehrungen

7.1 Vorgenommene Ehrungen können bei verbandsschädigendem oder allgemein unehrenhaftem Verhalten durch das Präsidium des TVV aberkannt und vom Träger zurückgefordert werden (außer Sachgeschenk).

7.2 Die Aberkennung ist durch den Verbandstag zu bestätigen.

8. Finanzierung von Ehrungen

Die Finanzierung der Aufwendungen für die Ehrungen erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes des TVV.

9. Aufhebung, In-Kraft-Treten

9.1 Die Ehrungsordnung vom 08.09.2007 wird aufgehoben.

9.2 Diese Ehrungsordnung wurde durch das Präsidium des TVV am 14.10.2010 beschlossen. Letzte Änderungen am 29.10.20211 und am 20.10.2012.